



URKUNDE

DES NOTARS

Dr. HEINZ KEILBACH

IN PASSAU

Große Klingergasse 2a (neben Sparkasse Ludwigstraße)

Tel. 0851/34038, 34039

Telefax 0851/2717

Notar Dr. Keilbach · Große Klingergasse 2a · 94032 Passau

Firma

Christian Georg Huber Gästehaus zur

Mühle GmbH

Mühlstr. 40

L 82438 Eschenlohe

Beglaubigte Abschrift

SB: Brunn/Be.
Huber GmbH

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den dreißigsten März
zweitausendeins

- 30. März 2001 -

erschien vor mir, Dr. Klaus Grünberger, Richter am Amtsgericht Passau a. D., als amtlich bestelltem Vertreter des Herrn

Dr. Heinz Keilbach,

Notar in Passau, in den Amtsräumen, Große Klingergasse 2 a,
94032 Passau:

Herr Christian Georg **Huber**, geb. am 30. Juli 1976, Student,
Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe, nach Angabe ledig,
mir vorgestellt durch den mir persönlich bekannten Amterat
im Notardienst, Herrn Alois Brunn.

Nach Verneinung einer Vorbefassung und auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seine Erklärungen wie folgt:

I. Errichtung der Gesellschaft

1. Herr Christian Georg Huber

errichtet

eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

nach Maßgabe dieser Niederschrift und der ihr als Anlage
beigefügten Satzung.

Die Anlage ist Bestandteil der gegenwärtigen Urkunde.

2. Die Gesellschaft firmiert:

Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH.
Sie hat ihren Sitz in Eschenlohe.

3. Die Stammeinlage des Gründungsgesellschafters in Höhe des gesamten Stammkapitals zu € 25.000,-- ist sofort in bar zu erbringen.
4. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
5. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in der Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe.

II. Gesellschafterversammlung

Der Gründungsgesellschafter

beschließt

unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften folgendes:

Der Gründungsgesellschafter wird zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Er ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt, auch wenn später weitere Geschäftsführer bestellt werden.

Außerdem darf er die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vertreten. (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Notar hat über die gesetzlichen Regelungen und Rechtsfolgen des Gründungsvorganges belehrt. Der Gründungsgesellschafter wurde auf folgendes hingewiesen:
 - a) Nach § 11 GmbHG entsteht die Gesellschaft erst mit der Eintragung im Handelsregister.

- b) Für diejenigen Geschäfte, die vor dieser Eintragung im Namen der Gesellschaft getätigt werden, haften die Handelnden persönlich und gesamtschuldnerisch.
- c) Der Gesellschafter haftet persönlich für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals; er haftet auch für Vorbelastungen, die bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister bestehen, und zwar unbeschränkt, ausgenommen ist der erforderliche Gründungsaufwand, soweit er in der Satzung ziffernmäßig festgelegt ist. Auch die Voraussetzungen und Folgen einer sogenannten „verdeckten Sachgründung“ sowie einer Voreinzahlung wurden dargelegt. Einzahlungsverpflichtungen können nur durch Zahlung eines Geldbetrages erbracht werden; Leistung durch Verrechnung mit Forderungen gegen die GmbH ist nicht möglich. Vorbelastungen können Eintragungshindernisse darstellen und damit zur Ablehnung des Eintragungsantrages führen.
Bei Gründung der GmbH durch eine Person ist für den noch nicht einbezahlten Stammeinlagen-Teil Sicherheit nach § 7 Abs. 2 S. 3 GmbHG zu leisten.
- d) Auf die Strafvorschriften gemäß § 82 GmbHG im Zusammenhang von Versicherungen der Geschäftsführer in der gesonderten Handelsregisteranmeldung.
- e) Zum Geschäftsführer darf eine Person nur bestellt werden, wenn keine Hindernisgründe nach § 6 Abs. 2 GmbHG vorliegen. Dem Registergericht gegenüber besteht eine unbeschränkte Auskunftspflicht nach § 51 Abs. 2 des Bundes-Zentralregistergesetzes.
- f) Auf allen Geschäftsbriefen sind die in § 35 a GmbHG festgelegten Angaben zu machen.
- g) Für Handelsregistereinträge sind grundsätzlich nur die Rechnungen des Amtsgerichts - Registergerichts - zu begleichen. Auch vorgeschriebene Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und in den Tageszei-

tungen werden ausschließlich über das Registergericht abgerechnet.

2. Die Kosten dieser Beurkundung und des Vollzuges im Handelsregister trägt die neugegründete Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhält:

Der Gründungsgesellschafter sofort eine beglaubigte Abschrift, die neugegründete Gesellschaft sofort zwei beglaubigte Abschriften.

Ebenso erhält das Amtsgericht - Registergericht - eine beglaubigte Abschrift, sowie die Industrie- und Handelskammer eine einfache Abschrift, ebenso das Finanzamt des Firmensitzes.

Zur Übernahme des Gründungsaufwandes durch die Gesellschaft wird klagestellt, dass diese Übernahme gesellschaftsvertraglich vereinbart ist.

3. Genehmigungen und Erklärungen aller Art sollen mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten mitgeteilt gelten und damit rechtswirksam sein.
4. Der Gründungsgesellschafter ermächtigt und beauftragt den Notar, alle zum Vollzug dieser Urkunde, gemäß der entsprechenden Handelsregisteranmeldung, erforderlichen und zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, Anträge für ihn zu stellen und zurückzunehmen und diese, falls notwendig, tatsächlich und rechtlich näher zu begründen. Ermächtigt ist auch zum Teilvollzug.
Der Notar wurde beauftragt, eine Gesellschafterliste zu fertigen.
5. Um etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen bemühen sich die Beteiligten selbst. Der Gründer beantragt etwa erforderliche Bescheide bei den zuständigen Stellen und beauftragt den Geschäftsführer mit der Erholung. Seitens des Notars ist nichts veranlasst. Der Gründer weiß, dass die neugegründete GmbH erst bei Vorlage einer Genehmigung oder eines Vorbescheides in das Handelsregister eingetragen wird.

Somit Anlage

Vorgelesen vom Notarvertreter,
von den Beteiligten genehmigt
u. eigenhändig unterschrieben:

Christian Georg Huber
Notarvertreter



Anlage

GESELLSCHAFTSSATZUNG

der Gesellschaft

Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH

mit dem Sitz in Eschenlohe

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Eschenlohe.

3. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb eines Gästehauses.

Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung dieses Zweckes an anderen Unternehmen beteiligen, sie kann auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,--

- EURO fünfundzwanzigtausend -

Vom Stammkapital übernehmen:

Herr Christian Georg Huber einen Betrag von € 25.000,--.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Bundesanzeiger.

§ 4 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen oder auch allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung) befreien.
Dies gilt auch für Liquidatoren.
3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einzelne oder alle Geschäftsführer - und auch Gesellschafter - vom Wettbewerbsverbot befreien.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt nicht für Abtre-

tungen an andere Gesellschafter sowie für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbenen Gesellschafter unter deren Erben.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit beschließen.
2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder in der Person eines Gesellschafters ein sonstiger wichtiger Grund eintritt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - b) die Zwangsversteigerung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird.

Die Gesellschaft und die Gesellschafter können bei Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und dann den Geschäftsanteil einziehen. Der betreffende Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.

Steht der Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt ein Verstoß von Seiten eines der Mitgesellschafter.

3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person übertragen wird.

4. In allen Fällen der Einziehung erhält der betroffene Gesellschaftler eine Abfindung. Dabei wird eine zur Vermeidung von Pfändungen geleistete Zahlung gegebenenfalls sofort mit der ersten Rate verrechnet. Im Streitfalle ist für die Abfindung der Wert der Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Einziehung nach dem Bewertungsgesetz zugrunde zulegen, mit der Maßgabe, dass

- a) im Anteilswert erfasste Einheitswerte von Grundstücken und Gebäuden in Höhe der Differenz zwischen Einheitswert und Steuerbilanzwert anteilig zusätzlich zu vergüten sind,
- b) eine Änderung des Wertes (z.B. infolge einer Betriebsprüfung) auf die Abfindung ohne Einfluß sein soll.

Der Firmenwert ist in keinem Falle in Ansatz zu bringen. Gewinn und Verlust der im Zeitpunkt der Einziehung schwebenden Geschäfte bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

5. In Streitfällen über die Anteilsbewertung entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer oder ein von ihm benannter Dritter als

Schiedsgutachter.

Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist endgültig.

6. Fälligkeit:

- a) Vom Abfindungsentgelt ist sofort nach seiner Feststellung - mangels abweichender Vereinbarung - eine Summe in Höhe des aus der Abfindung resultierenden Steuerbetrages fällig.
- b) Im übrigen ist das Abfindungsentgelt in vier gleichen Jahresraten zu bezahlen, wobei die Vorauszahlung gemäß lit. a) auf die erste Jahresrate anzurechnen ist. Diese erste Rate ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fassung des Einziehungsbeschlusses zur Zahlung fällig.

- c) Das Abfindungsguthaben ist ab dem Ausscheidungszeitpunkt mit 2 % - zwei vom Hundert - jährlich über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Ende eines Kalenderjahres zu entrichten.
- d) Die Gesellschaft kann jederzeit nach ihrem Ermessen auch die noch nicht fälligen Abfindungsbeträge ganz oder teilweise entrichten.
7. Für den Fall, dass statt der Einziehung gemäß Nr. 3, die Übertragung des Geschäftsanteils verlangt wird, gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Abfindung entsprechend.

§ 7 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Je € 50,-- der Geschäftsanteile gewähren eine Stimme.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder in diesem Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Wahlen genügt relative Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten auch hier als nicht abgegebene Stimmen.

Ergibt die Abstimmung über eine Sachfrage Stimmengleich-

heit, ist die Abstimmung zu wiederholen; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergeben Wahlen Stimmengleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

4. Beschlüsse können außerhalb von Versammlungen (schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich) gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt und sich sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 9 Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt den gesamten Aufwand der Gründung der Gesellschaft.
2. Dieser Aufwand ist angegeben mit € 1000,--.

§ 10 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten für das Verhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter die gesetzlichen Bestimmungen.

Christian Georg Huber

Anlage

7

Ende der Anlage!

(Dr. Grünberger)
Notarvertreter



[Faint, illegible handwritten text or signature]

Der Gleichlaut der vorstehenden Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Passau, den 2. Febr. 1981

[Handwritten signature]
Dr. Keilbach
Notar



URNr. 590/2001
vom 30. März 2001

Beglaubigte Abschrift *Gesellschaft*

SB: Brunn/Be.

Dokument 8

An das
Amtsgericht
-Registergericht-
Infanteriestr. 5

München

Betrifft: Gesellschaft Christian Georg Huber Gästehaus zur
Mühle GmbH
mit dem Sitz in Eschenlohe
Anschrift: Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe
hier: Neugründung

Der Geschäftsführer der oben genannten Gesellschaft über-
reicht in der Anlage

- a) beglaubigte Abschrift des Gründungsvertrages zur Urkunde
des Notars Dr. Heinz Keilbach in Passau vom heutigen Ta-
ge, die zugleich auch die Bestellung zum Geschäftsführer
enthält,
- b) die Liste der Gesellschafter,
- c) Einzahlungsnachweis über die erforderlichen Leistungen
auf die Stammeinlagen.

Die neugegründete Gesellschaft und Herr Christian Georg Hu-
ber, geb. am 30. Juli 1976, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe,
als erster Geschäftsführer der Gesellschaft werden zur Ein-
tragung in das Handelsregister angemeldet. Zur konkreten
Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers wird angemeldet,
dass er befugt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten,
auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind. Außerdem
ist er berechtigt, die Gesellschaft bei Vornahme von
Rechtsgeschäften mit sich selbst im eigenen Namen oder als
Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Angemeldet ist ferner:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die
Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesell-
schaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder
durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Pro-
kuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Ge-
schäftsführer bestellt sind, einzelnen oder auch allen Ge-
schäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen, ferner
von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Der Geschäftsführer

versichert,

1. dass der Vertretung keine Umstände gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 GmbH-Gesetz entgegenstehen, dass also keine Verurteilung wegen Straftaten nach §§ 283 bis 283 d StGB erfolgt sind und dass weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung irgendeines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt worden ist, und dass keine Betreuung im Sinne des Betreuungsgesetzes vom 13. September 1990 (BGBl. I. S. 2002) besteht, die bei Besorgung von Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB vorsieht,
2. dass vom amtierenden Notar über die unbeschränkte Auskunftspflicht nach § 53 Abs. 2 Zentralregistergesetz belehrt worden ist, einschließlich der Strafbestimmung nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 GmbH-Gesetz.
3. dass von dem Gesellschafter folgende Beträge auf seine Stammeinlage geleistet sind, die sich in der freien Verfügung des Geschäftsführers befinden, und zwar endgültig:
In bar wurde einbezahlt das gesamte Stammkapital zu € 25.000,--.

Der Geschäftsführer stellt nach Belehrung über seine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht auch fest, dass er eine zusätzliche Belehrung über seine Auskunftspflichten durch das Gericht nicht wünscht.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in der Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe.

Der Geschäftsführer zeichnet seine Unterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht wie folgt:

Christian Georg Huber

Der Geschäftsführer **versichert** auch, dass das Stammkapital nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet ist. Eine satzungsgemäße Bestimmung über Gründungskosten bleibt jedoch unberührt.

Passau, den 30. März 2001

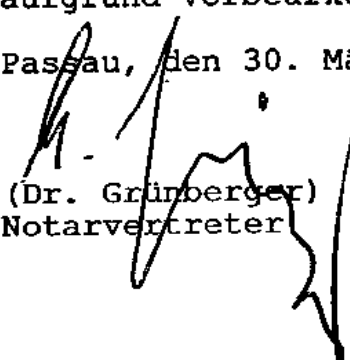
Christian Georg Huber

URNr. 590/2001

Ich beglaubige die Echtheit der vorstehenden vor mir geleisteten Unterschrift unter dem Text der Anmeldung bzw. Namenzeichnung im Text der Anmeldung von

Herrn Christian Georg Huber, geb. am 30. Juli 1976, Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe, aufgrund Vorbeurkundung mir persönlich bekannt.

Passau, den 30. März 2001

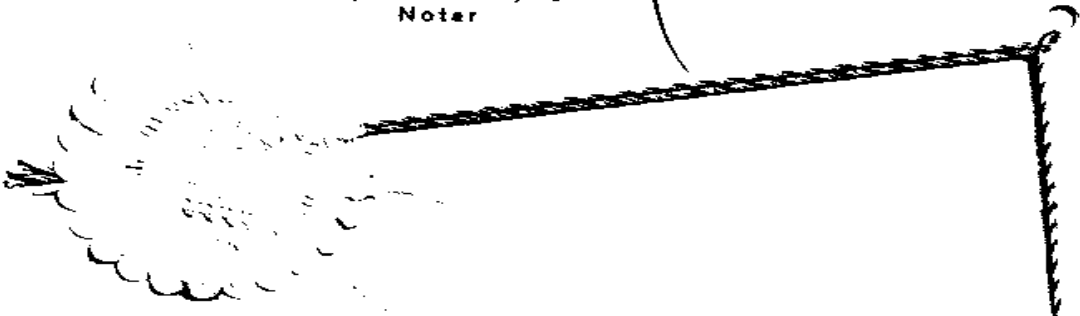

(Dr. Grünberger)
Notarvertreter



bew. 589/01 mE

Der Gleichlaut der vorstehenden Abschrift
mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.
Passau, den 2/Apr. 2001


(Dr. Keilbach)
Notar



Abschrift *Gesellschaft*

Liste der Gesellschafter

der Gesellschaft

Christian Georg Huber Gästehaus zur Mühle GmbH

mit dem Sitz in Eschenlohe

Anschrift: Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe

Name, Stand	Geburtsdatum	Anschrift	Stammeinlage
Christian Georg Huber, Student	30. Juli 1976	Mühlstr. 40, 82438 Eschenlohe	€ 25.000,--

Passau, den 30. März 2001

Der Geschäftsführer:

Christian Georg Huber